

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung einer Bauordnungsverfügung - Festsetzung der Ersatzvornahme

Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der derzeit gültigen Fassung, wird die Bauordnungsverfügung mit Androhung der Ersatzvornahme vom 23.07.2024, Az.: 63.70.LE.1/24-0, erlassen durch die Stadt Porta Westfalica – Die Bürgermeisterin – (Sachgebiet 63, Bauordnung, Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica).

Herrn
Gints Silinks
(letzte bekannte Meldeanschrift)
In der Landwehr 14
32312 Lübbecke

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Veröffentlichung im Mindener Tageblatt, Obermarktstraße 26 - 30, 32423 Minden.

Die Bauordnungsverfügung - Festsetzung der Ersatzvornahme liegt im Sachgebiet Bauordnung der Stadt Porta Westfalica, Kempstraße 1, Zimmer 2.20, 32457 Porta Westfalica für den Empfänger aus und kann dort von dem oben genannten Empfänger eingesehen werden.

Nach § 10 Abs. 2 VwZG gilt der Bescheid an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung beginnen Fristen zu laufen, nach deren Ablauf Rechtsverluste eintreten.

Porta Westfalica, 16.08.2024

Stadt Porta Westfalica
Die Bürgermeisterin
Im Auftrag
Braunschweig